**Information für Eigenversorger –
Aktualisierung für das Kalenderjahr 2021 für das EEG 2021-2**

**Stand: August 2021 - berücksichtigt EEG-Änderungen durch das „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“, „EEG-2021-2“**

Für das Kalenderjahr 2021 haben sich durch das EEG 2021, das am 1. Januar 2021 in Kraft trat, und die EEG-Anpassungen durch das „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“, ([BGBl I, 3026](http://ms.bdew.de/lnk/AVUAADYcoDgAAcsFxOgAAAFIel0AAYCrlB8AJTGaAAh-MQBhB9WfNNrARKxjR-OfRH6nRFZisAAID-E/37/5Xu0HfxQF1-kA-paaHKnqQ/aHR0cDovL3d3dy5iZ2JsLmRlL3hhdmVyL2JnYmwvc3RhcnQueGF2P3N0YXJ0Yms9QnVuZGVzYW56ZWlnZXJfQkdCbCZqdW1wVG89YmdibDEyMXMzMDI2LnBkZg)) , das am 27. Juli 2021 in Kraft trat, verschiedene Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht ergeben, die in den aktualisierten Informations- und Meldebögen berücksichtigt werden.

Dies sind insbesondere:

* Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung aus EEG-Anlagen bis 30 kW und hocheffizienten KWK-Anlagen mit Aufnahme der Eigenversorgung seit dem 1. August 2014; seit dem 27. Juli 2021 sind die privilegierungsfähigen Strommengen nicht mehr auf 30 MWh/a begrenzt
* Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht bei hocheffizienten KWK-Anlagen gelten sogar **rückwirkend zum 1. Januar 2019** und sind damit auch schon für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2020 in 2021 relevant.
* Verlängerung der Übergangsfrist für die Messung und Schätzung von EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht bei Speichereinsatz (§ 61l EEG 2021-2)

**Für Betreiber von Bestandsanlagen,[[1]](#footnote-1) die keine Änderungen, also keine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung vorgenommen haben, ist keine (erneute) Meldung erforderlich!**

**Durch Verteilnetzbetreiber zu entscheiden, ob diese Passage jeweils verwendet werden soll:**

**Die beigelegten/veröffentlichten Meldebögen stellen Formularvorgaben des Netzbetreibers nach § 74a Abs. 4 EEG 2021 dar und sind somit zwingend durch den Eigenversorger zu nutzen, soweit diese Angaben nicht bereits auf Basis der geltenden Rechtslage erfolgt sind. Andernfalls droht die Erhöhung der EEG-Umlage für die gemeldeten Strommengen nach § 61i EEG 2021.**

**Änderungen für EEG-Anlagen bis 30 kW (§ 61b Abs. 2 EEG 2021-2)**

Für EEG-Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW entfällt nach § 61b Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage bei Eigenversorgung. Diese neue Privilegierung gilt für alle EEG-Anlagen, also sowohl Anlagen mit Aufnahme der Eigenversorgung ab dem 1. August 2014 als auch generell Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2021. Sollten EEG-Bestandsanlagen bspw. aufgrund einer Leistungserhöhung das Privileg einer auf null verringerten EEG-Umlage verlieren, käme diese neue Privilegierung ebenfalls in Betracht. Es müssten dann aber die Voraussetzungen der Eigenversorgung, insbesondere hinsichtlich der räumlichen Kriterien, vorliegen. **Diese neue Kleinanlagenregelung gilt nur für EEG-Anlagen und damit auch Speicher, wenn sie ausschließlich mit Energie, die aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, beladen werden (vgl. § 3 Nr. 1 2. Halbsatz EEG 2021).** Damit erübrigt sich für EEG-Anlagen die Kleinanlagenregelung des § 61a Nr. 4 EEG 2021.

Durch die Regelung zur Zusammenfassung nach § 61b Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 müssen ggf. auch Anlagen mit Aufnahme der Eigenversorgung vor dem 1. Januar 2021 und ab dem 1. Januar 2021 für die 30 kW-Leistungsgrenze zusammengefasst werden.

Die Begrenzung der privilegierungsfähigen Strommengen auf 30 MWh pro Jahr ist mit Inkrafttreten des EEG 2021-2 am 27. Juli 2021 entfallen. Für selbst verbrauchte Strommengen aus 30 kW-EEG-Anlagen fällt damit keine EEG-Umlage mehr an, jedenfalls ab diesem Zeitpunkt. Rechtlich umstritten ist, ob dann, wenn in dem Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 und dem 26.07.2021 bereits über 30.000 kWh zur Eigenversorgung genutzt wurden, auf diese Menge je überschrittene kWh 40% der EEG-Umlage anfällt. Bei PV-Anlagen ist jedoch bereits technisch ausgeschlossen, dass sie zum 26.07.2021 Strommengen über 30.000 kWh erzeugt haben. Für Speicher bis 30 kW, die als EEG-Anlage gelten, oder andere EEG-Anlagen in dem Leistungssegment bis 30 kW kann dies nicht ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber anzuraten, der die EEG-Umlage im konkreten Fall erhebt.

**Änderungen für hocheffiziente KWK-Anlagen (§§ 61c und 61d EEG 2021)**

Für eine Reduzierung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit Aufnahme der Eigenversorgung seit dem 1. August 2014 finden sich in §§ 61c und 61d EEG 2021 neue Anforderungen. Die gesetzlichen Regelungen werden insgesamt auf den Stand nach Genehmigung durch die EU-Kommission in 2019 zurückgeführt und damit der „Clawback“-Mechanismus wieder eingeführt. Diese Regelungen gelten rückwirkend zum 1. Januar 2019 und sind damit auch in der Endabrechnung des Kalenderjahres 2020 in 2021 zu berücksichtigen.

Im Grundsatz bleibt es für hocheffiziente KWK-Anlagen bei einer 40-prozentigen EEG-Umlagepflicht.

Für hocheffiziente KWK-Anlagen von mehr als 1 MW und bis einschließlich 10 MW gestaltet sich die EEG-Umlage-Reduzierung allerdings deutlich komplexer. Bei diesen Anlagen erfolgt die EEG-Umlage-Reduzierung wieder in Abhängigkeit der "Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung" (VBh), vgl. § 3 Nr. 47a EEG 2021 nach dem sogenannten „Clawback-Mechanismus“ (Rückforderungsmechanismus), vgl. § 61c Abs. 2 EEG 2021.

Danach zahlen Anlagen innerhalb dieser Größenkategorie mit bis zu 3.500 VBh zur Eigenversorgung 40 Prozent EEG-Umlage. Bei Überschreitung dieser Schwelle von 3.500 VBh zur Eigenversorgung/Kalenderjahr wird allerdings für jede darüber hinausgehenden VBh zur Eigenversorgung die bereits gewährte 60 prozentige EEG-Umlage-Befreiung für die ersten 3500 VBh zur Eigenversorgung „zurückgefordert“. Somit ergibt sich eine 160-prozentigen EEG-Umlage-Belastung ab der 3.501. VBh zur Eigenversorgung ("Clawback"-Mechanismus).

Für hocheffiziente KWK-Anlagen nach § 61c Abs. 1 EEG 2021, die von einem Unternehmen der Liste 1 Anhang 4 EEG 2021 (stromkostenintensive Unternehmen) zur Eigenversorgung betrieben werden, bleibt es unabhängig von der Anlagengröße bei der 40-prozentigen EEG-Umlagepflicht; der „Clawback“-Mechanismus findet keine Anwendung (vgl. § 61c Abs. 3 EEG 2021).

Der „Clawback“-Mechanismus ist für die Ermittlung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung aller hocheffizienten KWK-Anlagen anzusetzen, die erst in 2018 die Eigenversorgung aufgenommen haben.

Abweichend davon wird Anlagen, die nach dem 1. August 2014 und bis zum 31. Dezember 2017 die Eigenversorgung aufgenommen haben, zeitlich befristet ein festes Kontingent von 3.500 VBh zur Eigenversorgung mit 40 Prozent EEG-Umlage gewährt, für darüber hinausgehende VBh zur Eigenversorgung fallen 100 Prozent EEG-Umlage an (§ 61d EEG 2021). Abhängig vom konkreten Zeitpunkt der Aufnahme der Eigenversorgung können Anlagenbetreiber damit noch für in 2020 verbrauchte Strommengen ein festes Kontingent von 3.500 VBh zur Eigenversorgung mit 40 Prozent EEG-Umlage bei der Endabrechnung des Kalenderjahres 2020 in 2021 in Anspruch nehmen. Im Anschluss daran gilt der “Claw-back“-Mechanismus auch für diese KWK-Anlagen.

**Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht bei Speichereinsatz**

**Hinweis:**

Auch **Speicher sind Stromerzeugungsanlagen** im Sinne des EEG 2021. Für die EEG-Umlage bei der Zwischenspeicherung von Strom gelten die besonderen Voraussetzungen gem. § 61l Abs. 1 und 1a EEG 2021-2. Je Anlage – und damit auch je Speicher, der für die Eigenversorgung oder Eigenerzeugung genutzt wird, ist ein gesonderter Bogen auszufüllen. Neu zu beachten ist jedoch die EEG-Kleinanlagenregelung des § 61b Abs. 2 EEG 2021, die auch für Speicher gilt, in die ausschließlich Energie aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurden und die damit als EEG-Anlage anzusehen sind.

Der neue § 61l EEG 2021-2 setzt seit dem 27. Juli 2021 zum einen die Empfehlungen des [Evaluierungsberichts der Bundesnetzagentur zu bivalenten Speichern](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Evaluierungsbericht_Speicher.pdf?__blob=publicationFile&v=3) um und enthält zum anderen Anpassungen bei der Messwerterfassung, die die praktische Anwendung des Saldierungsmechanismus verbessern sollen.

Der Grundmechanismus der Saldierung bleibt erhalten: Für in den Stromspeicher eingespeicherte Strommengen entfällt die EEG-Umlage in der Höhe und dem Umfang wie für mit dem Stromspeicher erzeugte Strommengen die EEG-Umlage gezahlt wird. Damit soll eine „Doppelbelastung“ von Strommengen mit der EEG-Umlage vermieden werden.

Die Anforderungen an die messtechnische Erfassung und Meldung der zu saldierenden Strommengen werden in einem neuen Absatz 1a zusammengefasst und vereinfacht. Saldierungsperiode ist nun einheitlich das Kalenderjahr. Füllstände der Speicher finden bei der Berücksichtigung von Speicherverlusten keine Berücksichtigung mehr. Mit der Neuregelung wird außerdem der Einsatz von Speichern für netzdienliche oder systemdienliche Zwecke messtechnisch vereinfacht. Eine Schätzung der Strommengen, die für die Saldierung erfasst werden müssen, ist allerdings – nun ausdrücklich - nicht möglich.

**Grundlagen für die Meldung von Eigenversorgungen**

Zu berücksichtigen ist, dass die nachfolgenden Ausführungen nur für Eigenversorgungen nach § 61 i.V.m. § 3 Nr. 19 EEG 2021 gelten.

**Bei der unmittelbaren Belieferung von dritten Letztverbrauchern ist stets die volle EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen. Die Zahlungspflicht an den Übertragungsnetzbetreiber (nicht Verteilnetzbetreiber als Anschlussnetzbetreiber) gilt dann für den gesamten Sachverhalt, also sowohl für die EEG-Umlage auf Eigenversorgungs- als auch auf Drittbelieferungsmengen (§ 61j Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021).**

Die Eigenversorgung unterliegt, ebenso wie der sonstige Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, weiterhin **grundsätzlich der vollen EEG-Umlage** (§ 61 EEG 2021). Die Fälle, in denen die EEG-Umlagepflicht auch künftig entfällt, wie z.B. für die Eigenversorgung aus Kleinanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 kW für eine Strommenge von max. 10 MWh pro Kalenderjahr, sind in § 61a EEG 2021 geregelt, Reduzierungen der EEG-Umlagepflicht finden sich in den §§ 61b ff. EEG 2021 (neu).

**Weiterhin sind für die Messung und Berechnung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen die Vorgaben der §§ 62a und 62b EEG 2021 zu beachten (siehe dazu auch den Fragebogen „Messung und Schätzung“). Die BNetzA hat zu diesem Themenkomplex einen** [**Leitfaden**](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweispapiere/Messen_Schaetzen.pdf?__blob=publicationFile&v=2) **veröffentlicht, der die Rechtsauffassung der BNetzA und verschiedene Vereinfachungsansätze darstellt.**

Nach der Systematik des EEG 2021 ist zunächst zu ermitteln, wer als Letztverbraucher anzusehen ist. „Bagatellverbräuche“, d.h. geringfügige Stromverbräuche von Dritten nach § 62a EEG 2021 werden nicht separat von den Eigenversorgungsmengen erfasst oder gemeldet. Eine Zurechnung von Drittmengen zu Eigenversorgungs-/Eigenerzeugungsmengen findet statt, wenn die Stromverbräuche des Dritten

1. geringfügig sind,
2. üblicher Weise und im konkreten Fall nicht abgerechnet werden und
3. verbraucht werden
	1. in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Eigenversorgers/Eigenerzeugers und
	2. im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung des Dritten gegenüber dem Eigenversorger/ Eigenerzeuger oder des Eigenversorgers/Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

Das Risiko, dass es sich nicht um Bagatellverbräuche, sondern EEG-umlagepflichtige Drittmengen handelt, liegt beim Eigenversorger, der diese Mengen **nicht separat** an den ggf. zuständigen Übertragungsnetzbetreiber meldet und hierfür die EEG-Umlage zahlt.

Handelt es sich nicht um Bagatellverbräuche, aber um Strommengen, die unterschiedlichen Umlagesätzen unterliegen, ist grundsätzlich eine Erfassung und Abgrenzung dieser Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erforderlich (§ 62b Abs. 1 EEG 2021). Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen und umfangreiche Nachweise erbracht werden, können diese Strommengen aber auch geschätzt werden (§ 62b Abs. 2 bis 5 EEG 2021).

Bitte beachten Sie auch die [Hinweise](https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen) der Übertragungsnetzbetreiber zu Messen und Schätzen.

**Für die Kalenderjahre 2020 und 2021 ist die Übergangsregelung des § 104 Abs. 10 EEG 2021 zu beachten. Die Übergangsfrist wurde durch das EEG 2021 um ein Jahr verlängert. Erst für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2021 ist der Nachweis zu erbringen, dass ab dem 1. Januar 2022 § 62b Abs. 1 und 2 EEG 2017 eingehalten wird (Messung oder Schätzbefugnis). Für Strommengen, die vor dem 1. Januar 2018 verbraucht wurden, gilt das Leistungsverweigerungsrecht des § 104 Abs. 11 EEG 2021 (keine Amnestie).**

**Meldepflichten**

Nach **§ 74a Abs. 1 EEG 2021** müssen **Eigenversorger/Letztverbraucher** dem zuständigen Netzbetreiber – **soweit noch nicht geschehen** – unverzüglich alle Angaben übermitteln, die dieser zur Prüfung der EEG-Umlagepflicht für den in der Stromerzeugungsanlage erzeugten und für die Eigenversorgung oder zu sonstigen Zwecken verbrauchten Strom benötigt. Das gilt insbesondere, soweit sich seit der letzten Meldung relevante Änderungen ergeben haben.

Die Meldung muss gegenüber uns als Ihrem Netzbetreiber erfolgen, wenn Sie den Strom aus Ihrer Anlage ausschließlich selbst verbrauchen und darüber hinaus etwaigen Überschussstrom an uns liefern oder ein Direktvermarktungsunternehmen eingeschaltet haben. Wenn Sie Strom direkt an einen anderen Letztverbraucher liefern, muss die Meldung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (Name, Anschrift) abgegeben werden. Wir dürfen um eine Kopie der Meldung bitten.

Keine Meldepflicht besteht nur, wenn dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen bereits nachweislich vorliegen, z.B. wenn sie im Rahmen der Inbetriebsetzungsmeldung bereits übermittelt wurden. Keine Meldepflicht gilt, wenn die installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage 1 kW nicht überschreitet (bei PV-Anlagen: 7 kWp). Änderungen sind stets unverzüglich mitzuteilen.

**Wenn die Mitteilungspflicht nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres erfüllt wird, wird die entfallende oder verringerte EEG-Umlage gesetzlich für das jeweilige Kalenderjahr rückwirkend um 20 Prozentpunkte erhöht** (§ 61i Abs. 2 EEG 2021).

Die **Jahresmeldung** der für die Abrechnung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben, insbesondere die Mitteilung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen, muss wie bislang **bis zum 28. Februar des Folgejahres** erfolgen (§ 74a Abs. 2 EEG 2021). Erfolgt diese Meldung nicht fristgerecht, fällt auf die ggf. umlagereduzierten Strommengen die volle EEG-Umlage an (§ 61i Abs. 1 EEG 2021).

Soweit der Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig ist, z.B. wenn Sie einen anderen Letztverbraucher aus Ihrer Anlage direkt beliefern, müssen diese Meldungen an den Übertragungsnetzbetreiber bis zum **31. Mai** **des Folgejahres** erfolgen.

Für die Abwicklung der EEG-Umlage bei Stromspeichern nach § 61l Abs. 1 EEG 2021 haben die Übertragungsnetzbetreiber ein [Excel-Tool mit Hinweisen zur Verwendung](https://www.netztransparenz.de/EEG/Umlageprivileg-fuer-Stromspeicher) zur Verfügung gestellt.

**Bestandsanlagen**

**Bestandsanlagen** im Sinne der §§ 61e und 61f EEG 2021 sind zwar grundsätzlich weiterhin von der EEG-Umlage befreit, die Möglichkeit der Erweiterung von Bestandsanlagen um bis zu 30 Prozent der ursprünglich installierten Leistung entfiel jedoch zum 31. Dezember 2017.

Nach § 61g EEG 2021 führt jede **Erneuerung oder Ersetzung** einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung) ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG – z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder Erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzungen oder Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2017 bei null Prozent EEG-Umlage.[[2]](#footnote-2) Bei **Erweiterungen** ab dem 1. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist die EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen. Soweit Sie an Ihrer Stromerzeugungsanlage Erweiterungen, Erneuerungen oder Ersetzungen vornehmen, sind uns diese gem. § 74a Abs. 1 EEG 2021 unverzüglich mitzuteilen.

„Erneuert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wesentliche Bestandteile des Generators (z.B. Stator oder Rotor) bzw. des jeweiligen PV-Moduls ausgetauscht werden. Ein Austausch nur unwesentlicher Teile des Generators oder bloße Reparatur- und Wartungsarbeiten sollen nach der Gesetzesbegründung hingegen nicht ausreichen. „Ersetzt“ wird eine Anlage, wenn der komplette Generator bzw. das PV-Modul ausgetauscht wird. „Erweitert“ wird eine Anlage, wenn die installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage erhöht wird.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Datenerhebung_EEG-node.html>

Nachlesen können Sie den genauen Wortlaut der Änderungen des EEG 2021:

https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\_2014/index.html#BJNR106610014BJNE018302128

1. Also EEG-umlagerechtlichen Bestandsanlagen im Sinne der §§ 61e ff. EEG 2021. [↑](#footnote-ref-1)
2. In diesem Fall legen Sie dem Fragebogen bitte entsprechende Nachweise bei. [↑](#footnote-ref-2)